

**Satzung zur Änderung der Satzung des
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – AÖR –
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)**

Der Verwaltungsrat hat am auf Grund

des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 1, 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

I.

Die „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – AöR - über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)“ vom 04.02.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 11 Abs. 2 Ziffern 1- 4, 6 und 7 Abfallwirtschaftssatzung“ durch die Verweisung auf „§ 12 Abs. 2 Ziffern 1- 4, 6 und 7 Abfallwirtschaftssatzung“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird die Verweisung auf „§ 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung“ durch die Verweisung auf „§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung“ ersetzt.
- cc) In den Nummern 6, 7 und 8 wird folgender Satz angefügt:
„Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für den Ab- und Antransport anlässlich des Austausches von Abfallbehältnissen wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.“

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 neu angefügt:

„(4) Die Entsorgung der sperrigen Abfälle nach § 16 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung ist mit der Gebühr nach Abs. 1 abgegolten.

(5) Die Gebühr weiterer Abholungen zur Entsorgung sperriger Abfälle beträgt 129,00 €.“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührensätze Bringsystem

(1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zu dem Wertstoffhof Landau in der Pfalz werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Baumischabfälle, die nicht zum Recycling geeignet sind und Abfälle zur Beseitigung (Restabfall) aus privaten Haushaltungen, je Tonne (Mg)

348,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,45 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 62,00 €

2. Für die Anlieferung von Altholz der Klassen A1 bis A3 nach der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV), soweit dies kein sperriger Haushaltsabfall im Sinne des § 4 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung ist, je Tonne (Mg)

55,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,2 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 19,00 €

3. Für die Anlieferung von Altholz der Klasse A4 nach der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV), soweit dies kein sperriger Haushaltsabfall im Sinne des § 4 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung ist, je Tonne (Mg)

281,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,2 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 52,00 €

4. Für Bauschutt, der zu 95 % aus gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Backsteinen, Mauerabbruch besteht und keine Sonderabfälle enthält (recycelfähiger Bauschutt), je Tonne (Mg)

155,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 1,3 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal

34,00 €

5. Für Bauschutt, der nicht zum Recycling geeignet (inert) ist, je Tonne (Mg)

134,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 1,3 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal

30,00 €

6. Für Erdaushub, der nicht mit Bauschutt oder Sonderabfällen zersetzt ist, je Tonne (Mg)

155,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 1,5 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal

34,00 €

7. Für die Anlieferung von Grünschnitt über die haushaltsübliche Menge von einer Gewichtstonne hinaus oder von Grundstücken, die nicht an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen sind, je Tonne (Mg)

112,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,25 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal

27,00 €

- | | |
|--|----------|
| 8. Für Bauabfälle mit künstlichen Mineralfasern je m ³ | 103,00 € |
| 9. Für die Anlieferung von Altreifen ohne Felgen mit einem Durchmesser | |
| bis 80 cm je Stück | 7,00 € |
| über 80 cm je Stück | 14,00 € |

(2) Die zweimalige Entsorgung sperriger Haushaltsabfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 4 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung mit einem Volumen von bis zu 10 m³ je Haushalt und Jahr ist durch die in § 2 Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 5 genannten Gebühren abgegolten.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 14 Abfallwirtschaftssatzung“ durch die Verweisung „§ 15 Abfallwirtschaftssatzung“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Abfallsäcken, Bioabfallsäcken oder Marken für Bioabfälle gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Absetzbehältern auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Bei der Inanspruchnahme der Leistung des Sperrabfalls auf Einzelabruf nach § 2 Absatz 5 ist Nutzer derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt. Der Nutzer ist dabei neben dem Grundstückseigentümer Gebührenschuldner.“

II.

Die Satzung tritt zum 1. Juni 2019 in Kraft.

Landau in der Pfalz,

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstandsvorsitzender